

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zum Sportunterricht an den Gymnasien:

Motion von Martin Rüegg, vom 21. September 2006: "Sport als Promotionsfach" (2006-225)

Interpellation von Martin Rüegg, vom 25. Februar 2016: „Sport als Promotionsfach an den Gymnasien – bald ein unschönes Jubiläum?“ (2016-052)
2017/636

vom 12. Dezember 2017

1. Bericht zur Motion 2006-225 von Martin Rüegg: Sport als Promotionsfach

1.1. Ausgangslage

1.1.1 Wortlaut der Motion

Am 21. September 2006 reichte Martin Rüegg die Motion [2006-225](#) «Sport als Promotionsfach» ein, welche vom Landrat am 15. Februar 2007 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde (LRB [2274](#)):

In den Niveaus A und E der Sekundarstufe I zählt das Fach Sport wie andere Fächer (z.B. Bildnerisches Gestalten, Deutsch, Geographie, Musik) auch als Promotionsfach. Auf der Sekundarstufe II hat das Fach an den Gymnasien seit Jahren in der FMS (früher DMS) und in der Maturitätsabteilung als Ergänzungsfach (EF) zählenden Charakter. Im Ausbildungsgang, der zur gymnasialen Maturität führt (Niveau P/Sek I, Maturabteilung/Sek II), scheint das Fach Sport eine andere Funktion und einen anderen Stellenwert zu haben als im Niveau A und E sowie in der FMS. Das Fach hat dort den Charakter eines "obligatorischen Freifaches", d.h. der Besuch ist obligatorisch, aber die Note zählt nicht. Diese Sonderstellung ist nicht mehr zeitgemäss. Weshalb haben Musik, Geographie oder Biologie einen anderen Stellenwert? Für die Einführung von Sport als Promotionsfach sprechen heute viele gute Gründe. Wer die Ziele nach ganzheitlicher Bildung und Chancengleichheit hochhält, kann das Fach Sport - auch wenn es um die Promotion geht - nicht länger ausklammern. Die gesellschaftliche und schulische Bedeutung des Fachs hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Wie die sprachliche, mathematische, kreative und musische Begabung soll auch die motorische Begabung in Zukunft bei der "Endabrechnung" eine Rolle spielen. Die jahrelangen Erfahrungen mit Sport als Promotionsfach in diversen Kantonen (z.B. LU, SO) und in BL (in der FMS/DMS und im EF) sind positiv. Die Leistungen im Fach Sport werden nach überprüfbaren Kriterien in den Bereichen Gestalten (z.B. Geräteturnen, Tanz), Leisten (z.B. Ausdauer, Hochsprung) und Spielen (z.B. Badminton, Volleyball) teilweise kantonalen Absprachen folgend beurteilt und rekursfest benotet.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Stundentafeln der Sekundarstufe I (Niveau P) und II (Gymnasium) so anzupassen, dass Sport neu den Promotionsfächern angehört.

1.1.2 Beratungen

Der Regierungsrat hat die Motion 2006-225 teilweise und in eigener Kompetenz erfüllt: Sport ist Promotionsfach im Niveau P der Sekundarschule. Am Gymnasium wird der obligatorische Sportunterricht zwar benotet, die Sportnote zählt aber nicht für den Beförderungsentscheid. Der Regierungsrat hat bisher davon abgesehen, in eigener Kompetenz die Bestimmungen der Verordnung zu ändern und diese Sportnote gemäss der Forderung der Motion für den Beförderungsentscheid in der gymnasialen Ausbildung zu berücksichtigen. Begründet hat der Regierungsrat diesen Verzicht insbesondere damit, dass die schweizerischen Mindestanforderungen des Maturitäts-Anerkennungsreglementes ([MAR](#)) die Berücksichtigung der Note im obligatorischen Sportunterricht für das Bestehen der schweizerisch anerkannten Maturität ausschliesst. Es soll auch in Zukunft kein Promotionsfach bis zur Matura eingeführt werden, mit welchem eine Schülerin oder ein Schüler zwar von der ersten Klasse bis zur Matura kommen kann, dann aber dort scheitert, weil das bisher rettende Promotionsfach aufgrund der Bestehensnormen der schweizerischen gymnasialen Maturität nicht zählt.

Der entsprechende Antrag des Regierungsrates, die Motion abzuschreiben, hat der Landrat bisher dreimal abgelehnt (LRV 2011-057/LRB [2783](#), LRV 2013-205/LRB [1820](#) und LRV 2016-041/LRB [799](#)).

Grundsätzlich ist zur Behandlung dieses Vorstosses festzuhalten, dass sich die Forderung der Motion – nach einer Änderung der Promotionsbestimmungen – auf den Kompetenzbereich des Regierungsrates bezieht, denn die Regelung der Promotionsfächer erfolgt gemäss § 65 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, BildG) in der Verordnung. Bei vorliegender Motion handelt es sich daher der Sache nach um ein Postulat. Der Regierungsrat erfüllt die Motion gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1991 ([SGS 131](#), Landratsgesetz) in Form dieses Berichtes.

1.1.3 Rahmenbedingungen zur Promotion für die schweizerische gymnasiale Maturität

Bund und Kantone regeln für die Gymnasien gemeinsam die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität mit Mindestanforderungen im MAR. Eine schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität bescheinigt der Inhaberin oder dem Inhaber die „allgemeine Hochschulreife“ und berechtigt insbesondere zur Zulassung zum Studium an kantonalen Universitäten und an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Gemäss Artikel 9 des MAR bilden 10 obligatorische Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit die 13 Maturitätsfächer. Der obligatorische Sportunterricht gehört nicht dazu. Die entsprechende Note darf deshalb auch nicht für das Bestehen einer schweizerisch anerkannten Maturität berücksichtigt werden. Für die schweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität und für die Gewährleistung des Zugangs zum Studium an den Hochschulen ist der Kanton Basel-Landschaft an diese schweizerischen Vorgaben gebunden.

Während für die Bestehensnormen der Maturität die schweizerischen Vorgaben zwingend zu beachten sind, sind die Kantone frei, vorgängig in der gymnasialen Ausbildung andere Promotionsfächer einzuführen. Der Regierungsrat hat indessen bisher aus den genannten Gründen auf die Einführung von Sport verzichtet.

1.1.4 Schweizweite Entwicklung

Die schweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität von 2002 bis 2008 ([EVAMAR](#)) hat neben positiven Befunden Lücken in der Studierfähigkeit eines Teils der Maturandinnen und Maturanden in der Erstsprache, in Mathematik und/oder Biologie sichtbar gemacht. So sei ein namhafter Teil der Maturandinnen und Maturanden wohl zum allgemeinen Hochschulzugang berechtigt, verfüge aber in einigen Bereichen, die für viele Studienrichtungen von besonderer Bedeutung sind, über mangelhaftes oder ungenügendes Wissen und Können. Aufgrund der Evaluationsergebnisse haben Bund ([SBFI](#)) und Kantone ([EDK](#)) folgendes Ziel in die Erklärung 2011 zu den

gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz aufgenommen und in der Erklärung 2015 bestätigt: "Der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Matur ist langfristig sicher gestellt". 2012 hat die EDK verschiedene Arbeiten lanciert, die auch vom Bund mitgetragen wurden. Das Gymnasium soll die allgemeine Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden gewährleisten. Die Plenarversammlung der EDK hat am 17. März 2016 basale fachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik verabschiedet und [Empfehlungen](#) zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit gymnasialer Maturität erlassen. Die basalen fachlichen Studierkompetenzen wurden als [Anhang](#) im Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen von 1994 integriert. Zur Sicherung der Studierfähigkeit wurde von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, die Bestehensnormen für die schweizerische Maturität gemäss Artikel 16 MAR zu überprüfen und zusätzliche Anforderungen einzuführen bzw. Kompensationsmöglichkeiten einzuschränken. Eine Aufwertung von Sport als Promotionsfach bzw. als Maturitätsfach für alle Maturandinnen und Maturanden stand und steht dabei nicht zur Diskussion.

Zusammen mit dem Bund (SBFI) werden die Kantone mit Bezug zu den neu verabschiedeten Grundlagen und Empfehlungen eine neue gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität durchführen. Konzept und Zeitpunkt sind derzeit noch offen.

1.2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat möchte weiterhin auch im Lichte der schweizerischen Arbeiten zur Verbesserung und Sicherung der Studierfähigkeit mit einer Gewichtung der Erstsprache und Mathematik auf die Einführung von Sport als Promotionsfach für alle Schülerinnen und Schüler verzichten. Mit dieser Berichterstattung sollen die bereits bekannten Argumente für und gegen die Einführung von Sport als Promotionsfach an den Gymnasien dargelegt werden, damit der Landrat diese nochmals gegeneinander abwägen kann.

1.2.1 Argumente für die Einführung von Sport als Promotionsfach gemäss den Beratungen im Landrat vom 20.02.2014 und 30.06.2016

- Das Fach Sport ist bildungsrelevant und wichtig in Bezug auf Gesundheit, Sozialisation, Integration und Konzentration. Es soll daher auch – ähnlich wie Musik und Zeichnen – an den Gymnasien als Promotionsfach zählen.
- Auch Wirtschaft und Recht ist im Kanton Basel-Landschaft ein Promotionsfach obwohl es für das Bestehen der Matur nicht gilt. Es gibt also bereits heute ein Promotionsfach, welches gemäss den Bestimmungen des MAR kein Maturitätsfach ist.
- Sport kann bereits heute zählenden Charakter im Maturitätszeugnis haben, wenn Sport als Ergänzungsfach gewählt wird.
- In denjenigen Kantonen, in denen Sport bereits Promotionsfach ist, sind die Erfahrungen positiv.
- Die Qualität des Unterrichts im Sportbereich würde mit der Aufwertung als Promotionsfach steigen.

1.2.2 Argumente des Regierungsrates gegen die Einführung von Sport als Promotionsfach

- Die Wichtigkeit und der Bildungsgehalt des Faches Sport sind nach wie vor unbestritten. Die Wichtigkeit eines Faches hängt aber nicht von der Promotionswirksamkeit ab.
- Sport soll für die Beförderung in der gymnasialen Ausbildung nur zählen, wenn auch eine Anrechnung als Maturitätsfach gemäss den schweizerischen Bestehensnormen des MAR für eine schweizerisch anerkannte Maturität möglich ist. Die Berücksichtigung der Sportnote für die gymnasiale Maturität ist gemäss MAR heute ausgeschlossen.
- Mit einer sehr guten Sportnote sollen für die Beförderung nicht ungenügende Noten, insbesondere in Mathematik oder Deutsch, kompensiert werden können. Zur Sicherung der allgemeinen Hochschulreife und Studierfähigkeit sollen in Übereinstimmung mit den

schweizerischen Bemühungen Anreize zur Kompensation ungenügender Leistungen mit einer guten Sportnote vermieden werden. Eine Schülerin bzw. ein Schüler soll nicht wegen einer guten Sportnote befördert werden, um dann bei der Matur ohne Anrechnung dieser Note zu scheitern.

Umgekehrt soll eine ungenügende und beförderungsrelevante Sportnote nicht dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler vor der Matur scheitert, obwohl mit den gleichen Noten ein Bestehen der Matur gemäss den schweizerischen Vorgaben des MAR möglich wäre.

- Für entsprechend interessierte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit der Wahl des für die Matur zählenden Ergänzungsfachs Sport sowie die Option einer theoretischen Maturaarbeit im Bereich Sport.
- Mit „Wirtschaft und Recht“ gibt es ein Fach, das zur Promotion aber nicht zur Matur zählt. Dieses Fach wird aber nur während eines Jahres (i.d.R. in der 2. Klasse) unterrichtet und nicht während der ganzen Gymnasialzeit. Es hat also eine deutlich geringere Auswirkung auf die Promotion als es Sport hätte und i.d.R. keine in den letzten beiden Jahren der Ausbildung.
- Von den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz hat nur Solothurn Sport als Promotionsfach am Gymnasium eingeführt (vgl. LRV [2011-057](#))

Der Regierungsrat möchte deshalb am Ist-Zustand festhalten und von der Einführung von Sport als Promotionsfach am Gymnasium weiterhin absehen. Mit dieser Berichterstattung beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

1.3. Auswirkungen

Der Verzicht des Regierungsrates, Sport als Promotionsfach einzuführen, hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zur Folge.

Ebenso hätte eine materielle Erfüllung der Motion mit einer Änderung im Anhang der Verordnung über die schulische Laufbahn vom 11. Juni 2013 ([SGS 640.21](#), Laufbahnverordnung) keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Die formalen Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen hinsichtlich unterschiedlicher Lektionenverpflichtung bei gleicher Jahresarbeitszeit blieben unverändert. Wie der Regierungsrat in der Behandlung des Postulates von Roman Brunner „Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule ([2016-225](#))“ darlegt, besteht kein Anlass, den Unterrichtsanteil an der Jahresarbeitszeit für den obligatorischen Sportunterricht von 26 auf 22 Lektionen anzugleichen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in Sport nicht nur wie heute mit Noten bewertet, sondern neu auch für den Beförderungsentscheid genutzt werden und die Lehrpersonen dadurch eine erweiterte Verantwortung übernehmen.

2. Beantwortung der Interpellation 2016-052 von Martin Rüegg vom 25. Februar 2016: Sport als Promotionsfach an den Gymnasien – bald ein unschönes Jubiläum?

2.1. Wortlaut der Interpellation

„Am 21.9.2006, also vor bald 10 Jahren, habe ich die Motion [2006-225](#) „Sport als Promotionsfach“ eingereicht. Der Landrat hat die Motion am 15.2.2007 als Motion mit 50:20 Stimmen überwiesen. Mit der Vorlage [2011-057](#) hat die Regierung das Anliegen teilweise erfüllt, indem er im Niveau P der Sekundarstufe I Sport als Promotionsfach eingeführt hat. Der Landrat hat die von der Regierung beantragte Abschreibung der Motion aber abgelehnt (52:25). Mit der Vorlage [2013-205](#) nahm der Regierungsrat erneut einen Anlauf die Motion abzuschreiben. Wiederum aber lehnte der Landrat das Ansinnen ab (56:23). Bis heute hat der Regierungsrat dem Landrat noch keine Vorlage unterbreitet, wie die Forderung am Gymnasium umgesetzt werden könnte. Dafür ist es nun höchste Zeit. Denn im August 2015 sind die ersten Schülerinnen und Schüler aus dem Niveau P ans Gymnasium übergetreten, die mit Sport als Promotionsfach die Sekundarstufe durchlaufen

haben. Zusammen mit der Einführung von Wirtschaft und Recht und dem Schulspezifischen Pool wären inzwischen 14 Fächer für die Beförderung zu berücksichtigen. Möglicherweise ist dazu § 60 VO BBZ über die Beförderungsbedingungen anzupassen. Der Kanton Solothurn, der Sport als Promotionsfach schon seit längerem mit Erfolg führt, kennt unter anderem folgende Bestimmung, die vielleicht auch an den Gymnasien des Kantons BL Sinn machen würde: Die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben (19-Punkte-Regel).

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung von Sport als Promotionsfach im Niveau P der Sekundarstufe I?
2. Wann ist mit einer Vorlage an den Landrat zur Einführung von Sport als Promotionsfach an den Gymnasien zu rechnen?
3. Wie steht der Regierungsrat zur 19-Punkte-Regel?“

2.2. Antworten des Regierungsrates

Zu 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung von Sport als Promotionsfach im Niveau P der Sekundarstufe I?

Der Regierungsrat hat Sport im Anforderungsniveau P der Sekundarschule analog zu den Niveaus A und E als Promotionsfach eingeführt. Eine spezielle Wirkungsstudie, die eine fundierte Beurteilung dieser Änderung zulässt, wurde nicht durchgeführt. Die Einführung von Sport als Promotionsfach im Niveau P der Sekundarschule analog zu den beiden anderen Anforderungsniveaus A und E beurteilt der Regierungsrat für die Sekundarschule als Normalität und erwartet diesbezüglich weder nennenswerte positive noch negative Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler.

Zu 2: Wann ist mit einer Vorlage an den Landrat zur Einführung von Sport als Promotionsfach an den Gymnasien zu rechnen?

Der Regierungsrat hat die Motion als Auftrag zur Berichterstattung gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe d des Landratsgesetzes bearbeitet. Mit dieser Vorlage soll dieser Auftrag erfüllt werden. Auf eine Vorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes oder einer in die Zuständigkeit des Landrates fallende Massnahme gemäss § 34 Absatz 1 Buchstaben b und c des Landratsgesetzes möchte der Regierungsrat aufgrund seiner eigenen Zuständigkeit weiterhin verzichten. Er ist sich bewusst, dass die wiederholte Berichterstattung des Regierungsrates mit der grundsätzlich gleichen Argumentation der Ablehnung von Sport als Promotionsfach den Landrat bisher nicht zu überzeugen vermochte. Er bleibt weiterhin dabei, in eigener Kompetenz bei einer Ablehnung zu bleiben und auf eine im Bildungsraum Schweiz und Nordwestschweiz nicht koordinierte Neuregelung zu verzichten. Die laufenden schweizerischen Bemühungen zur Sicherung der Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden sollen nicht durch eine zusätzliche Kompensationsmöglichkeit ungenügender Mathematik- oder Deutschnoten während der gymnasialen Ausbildung kontrastiert werden.

Zu 3. Wie steht der Regierungsrat zur 19-Punkte-Regel?

Im Zusammenhang mit der Sicherung der allgemeinen Studierfähigkeit und des Hochschulzugangs von Bund und EDK wurde auch die Möglichkeit diskutiert, bei der Maturität die Kompensationsmöglichkeiten zu reduzieren und dadurch stark ungenügende Einzelnoten zu verhindern. Bei der 19-Punkte-Regelung soll für diesen Zweck als zusätzliches Kriterium für die Promotion bzw. die Maturität die Summe der 5 tiefsten Noten mindestens 19 Punkte betragen. Dies bedeutet, dass die bisherige Bestehensnorm um eine zusätzliche Anforderung ergänzt und die Hürde für die Promotion – bzw. bei einer Revision des MAR – der gymnasialen Maturität erhöht würde. Es soll damit verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler in gewissen Fächern (vor allem Erstsprache, Französisch und Mathematik) keinerlei Anstrengungen mehr unternehmen, weil

sie stark ungenügende Leistungen problemlos mit den vielen anderen Noten kompensieren können. Bei der 19-Punkte-Regel wäre das nicht mehr so. Der Regierungsrat erachtet deshalb die 19-Punkte-Regel durchaus als mögliche Lösung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und für eine schweizerisch koordinierte Regelung der Bestehensnormen für die gymnasiale Maturität und der Promotionsfächer. Die Einführung der 19-Punkte-Regel während der gymnasialen Ausbildung in Abweichung zu den Bestehensnormen der schweizerischen Maturität lehnt der Regierungsrat demgegenüber ab.

Im Vordergrund sieht der Regierungsrat für die längerfristige Sicherung des Hochschulzugangs eine Regelung, welche Anreize zur Kompensation ungenügender Leistungen speziell in Mathematik und in der Erstsprache minimiert. Gleichzeitig hält er an einer breit gefächerten Allgemeinbildung gemäss MAR fest sowie an der „allgemeinen Hochschulreife“, zu welcher auch der obligatorische, aber nicht promotionswirksam benotete Sportunterricht gehört.

Der Regierungsrat erachtet eine ausschliesslich kantonale Verschärfung der Promotionsbedingungen z. B. im Sinne dieser 19-Punkte-Regel nicht für sinnvoll und favorisiert weiterhin Promotionsbestimmungen während der gymnasialen Ausbildung, die im Einklang mit den Bestehensnormen beim Abschluss der Ausbildung mit der schweizerischen Maturität stehen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2006-225 «Sport als Promotionsfach» als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 12. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter